

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT**56****Neufassung der Richtlinie zur Ergänzung des Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen vom 13.03.2020 für die Darlehensgewährung während der Zeit der Corona-Pandemie (KSF-Ergänzungsrichtlinie Corona 800)**

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 und in Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ergänzt der Freistaat Thüringen – zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen im Freistaat Thüringen bei der Sicherung ihrer Liquidität – das Programm Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen' um die nachfolgenden Regelungen.

Zu Ziffer 2 der Thüringer KSF-Richtlinie/Antragsberechtigte

Unter der KSF-Ergänzungsrichtlinie Corona 800 sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² waren.

¹ Richtlinie Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung vom 13.03.2020; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2020 vom 06.04.2020, S. 551

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. der EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

Zu Ziffer 3 der Thüringer KSF-Richtlinie/Fördervoraussetzungen

Als Fördervoraussetzung gilt für die Ergänzungsrichtlinie ausschließlich, dass es sich bei den antragsberechtigten Unternehmen um strukturell gesunde und langfristig wettbewerbsfähige Unternehmen handelt, die sich nur bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten befinden. Umschuldungen oder Ablösungen bestehender Kredite können nicht gefördert werden.

Zu Ziffer 4 der Thüringer KSF-Richtlinie/Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Darlehen nach dieser Ergänzungsrichtlinie werden in nachfolgenden Programmvarianten gewährt. Für alle Programmvarianten gilt einheitlich:

- Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre.
- Die Darlehen werden nach zwei tilgungsfreien Jahren in linearen Monatsraten getilgt.
- Die Darlehenshöchstbeträge sind auf die Unternehmensgruppe begrenzt.
- Eine Darlehenssplitting ist nicht möglich.
- Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fest und – sofern das Darlehen nicht zinslos gewährt wird – jeweils monatlich fällig.

Programmvariante I – Corona Spezial

- Der Darlehenshöchstbetrag beträgt EUR 50.000.
- Die Darlehen werden zu besonders günstigen Konditionen gewährt. Der jeweils gültige Zinssatz kann dem Konditionentableau der TAB auf der Internetseite www.aufbaubank.de entnommen werden.

Programmvariante II – Corona Standard

- In der Programmvariante II können Darlehen größer EUR 50.000 bis maximal EUR 800.000 gewährt werden.
- Die Darlehen werden in Abhängigkeit der beihilferechtlichen Grundlagen zu günstigen Konditionen vergeben. Der jeweils gültige Zinssatz kann dem Konditionentableau der TAB auf der Internetseite www.aufbaubank.de entnommen werden.

Zur Besicherung der Darlehen der KSF-Ergänzungsrichtlinie sind selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter – in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens – notwendig.

Zu Ziffer 5 der Thüringer KSF-Richtlinie / Beihilferechtliche Bestimmungen

Darlehen unter der KSF-Ergänzungsrichtlinie Corona können als Kleinbeihilfen gemäß der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“³ auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“⁴ gewährt werden.

Der Beihilfebetrags entspricht der Darlehenssumme.

Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von EUR 800.000 nicht übersteigen.

Der Antragsteller ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller Kleinbeihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Kleinbeihilfe wird der Darlehensnehmer im Darlehensvertrag informiert.

Zu Ziffer 6 der Thüringer KSF-Richtlinie/Verfahren

Es wird der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben).

Für die Fördermaßnahmen unter der Ergänzungsrichtlinie dient als Indikator für die Zielerreichung die Anzahl der geförderten Unternehmen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ergänzungsrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft. Die Ergänzungsrichtlinie gilt auch für alle bis zum 31.12.2020 bei der TAB für das Programm KSF-Corona 800 eingegangenen Anträge.

Erfurt, den 06.01.2021

Wolfgang Tiefensee

Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 14.01.2021
Az.: 3094/3-41-115
ThürStAnz Nr. 6/2021 S. 362 – 363

³ Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“); Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 19.11.2020 (C(2020) 8218 final) unter Beihilfe-Nr. SA.59433

⁴ Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (ABl. der EU C 91 I vom 20.03.2020, S. 1), geändert durch „Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ vom 03.04.2020 (C(2020) 2215 final, ABl. der EU C 112 I vom 04.04.2020, S. 1), geändert durch 2. Änderung vom 08.05.2020 (C(2020) 3156, ABl. der EU C 164/03 vom 13.05.2020, S. 3), geändert durch 3. Änderung in der Fassung vom 29.06.2020 (C(2020) 4509, ABl. der EU C 218 vom 02.07.2020, S. 3), zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 13. Oktober 2020 (C(2020) 7127 final)), ABl. der EU C 340 I vom 13.10.2020, Seite 1)